
Bebauungsplan „Zum Eitz“ in Wolsdorf

Kartierbericht mit Aussagen zum Artenschutz

Im Auftrag von:

**Dipl. Geogr. Norbert Voigts
Am Stobenberg 4b
38373 Frellstedt**

Januar 2026

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, 14.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG.....	6
2	RECHTLICHER RAHMEN	6
3	LAGE DES PLANGEBIETES.....	8
4	BIOTOPTYPEN.....	9
4.1	Methodik.....	9
4.2	Ergebnisse	10
4.3	Bewertung	13
4.4	Konflikte	13
5	FELDHAMSTER	14
5.1	Methodik.....	14
5.2	Ergebnisse	15
5.3	Bewertung	15
5.4	Konflikte	15
6	BRUTVÖGEL	16
6.1	Methodik.....	16
6.2	Ergebnisse	17
6.3	Bewertung	20
6.4	Konflikte	20
7	SONSTIGE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN	21
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION	21
8.1	Vermeidungsmaßnahmen	21
8.2	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	22
9	ZUSAMMENFASSUNG.....	23
10	QUELLENVERZEICHNIS.....	24
11	FOTODOKUMENTATION	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets und des B-Plangebiets im Osten der Ortschaft Wolsdorf (Maßstab 1:6.000).	9
Abbildung 2: Feldhamster Untersuchungsfläche und Flächenbestellung (Maßstab 1:3.000).	14
Abbildung 4: Weg (OVW) mit angrenzendem Artenarmen Scherrasen (GRA) und Basenarmen Lehacker (ALg) östlich vom Mühlenweg.	27
Abbildung 5: Artenarme Brennesselflur (UHB) östlich vom Mühlenweg.	28
Abbildung 6: Basenarmer Lehacker (ALh) mit angrenzender Ruderalflur trockener Standorte (URT) nördlich des Feldweges.	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021/23) sowie der gesetzliche Schutzstatus und Werteinstufungen inklusive ihrer Regenerationsfähigkeit und der Zuordnung zu FFH-Lebensraumtypen nach DRACHENFELS (2025).	11
Tabelle 2: Datum und Wetterverhältnisse der Brutvogelbegehungen	17
Tabelle 3: Bewertungsrahmen für Vogelartenvorkommen im Untersuchungsgebiet (BRINKMANN (1998), verändert).	17
Tabelle 4: Artenspektrum der Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.	19

PLANVERZEICHNIS (SEPARATE ANLAGE)

Nr.	Planinhalt	Maßstab
Plan 1	Bestandsplan Biotoptypen	1 : 1000
Plan 2	Bestandsplan Brutvögel	1 : 1000

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BHD	Brusthöhendurchmesser
BN	Brutnachweis
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
EG/ EWG	Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LRT	Lebensraumtyp
NG	Nahrungsgast
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 VERANLASSUNG

Die Gemeinde Wolsdorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Eitz“ die Bereitstellung von Wohnbauflächen. Die ca. 2 ha große Vorhabenfläche befindet sich am östlichen und südöstlichen Siedlungsrand im Übergangsbereich zur offenen Feldflur. Folglich sind vor allem Ackerflächen betroffen. Die Ausweisung führt randlich zur 3. Änderung des B-Plans „Am Hölleckenberg I“. Die östliche Teilfläche ist hierbei für die Entwicklung eines Wohngebiets vorgesehen, während die südöstliche Teilfläche als Regenrückhaltebecken geplant ist (Gemeinde Wolsdorf 2025).

Für die Umsetzung soll der Artenschutz im Plangebiet berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist eine Kartierung der im B-Plangebiet bestehenden Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021/2023), als Habitate geschützter Tierarten, sowie eine Erfassung der Brutvögel und Feldhamster erforderlich.

Im vorliegenden Kartierbericht mit artenschutzrechtlichen Aussagen wird auf Grundlage der Kartierungsergebnisse und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen beurteilt, für welche Arten es zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kommen kann und wie dies durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Im Zusammenhang mit dem im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzfachliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist für diese Arten eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfolgen, erforderlich.

§ 44 (1) BNatSchG verbietet es,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 legt zudem Folgendes fest:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.“

In die artenschutzrechtliche Prüfung genannter Verbotstatbestände kann auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) einbezogen werden, die ggf. den Eintritt genannter Verbotstatbestände verhindern.

Für den Fall, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, kommt die Prüfung einer Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Gemäß § 45 (7) können „die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

3 LAGE DES PLANGEBIETES

Das B-Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Wolsdorf im Landkreis Helmstedt (Abbildung 1). Das Gebiet ist der Naturräumlichen Region „Ostbraunschweigesches Hügelland“ zuzuordnen (DRACHENFELS 2010). Die Vorhabenfläche ist ca. 2 ha groß und setzt sich vorwiegend aus Ackerflächen sowie einem Feldweg mit angrenzenden Gehölzen zusammen. Im Umfeld befinden sich Wohnhäuser und Gärten, Grün- und Ackerflächen sowie Feldgehölze.

Die dominierenden Bodentypen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind „Flache Parabraunerde“ und „Tiefer Pararendzina“ (LBEG 2024a). Weiterhin weist das Untersuchungsgebiet zu einem sehr kleinen Teil den Bodentyp „Mittlere Parabraunerde“ auf. Das UG ist der Bodenlandschaft „Karbonatsteingebiete“ und der Bodengroßlandschaft „Lössbecken“ zuzuordnen.

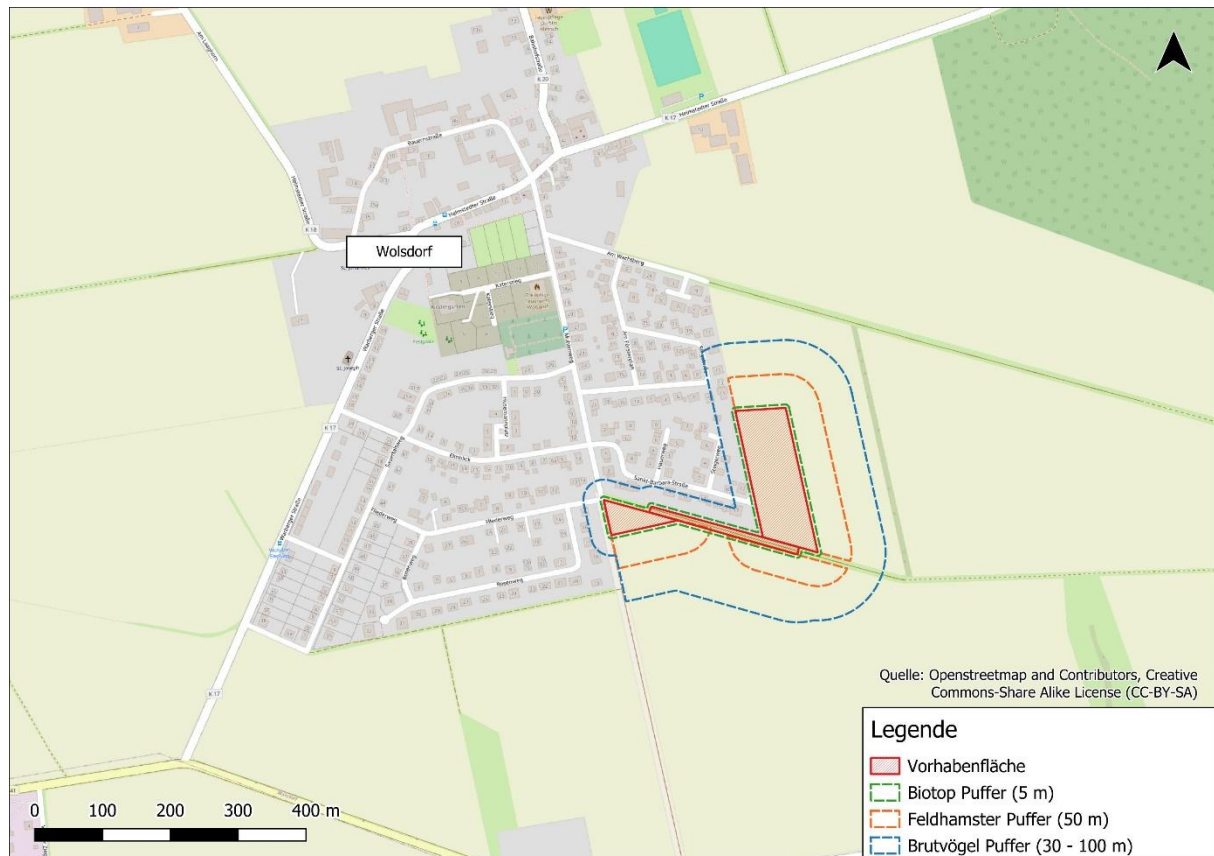


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets und des B-Plangebiets im Osten der Ortschaft Wolsdorf (Maßstab 1:6.000).

4 BIOTOPTYPEN

4.1 Methodik

Als Untersuchungsgebiet (UG) wurde das B-Plangebiet mit einem 5 m – Puffer festgelegt.

Die flächendeckende Biotopkartierung erfolgte am 30.05.2025 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021/23). Zusätzlich wurden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), die Zugehörigkeit zu Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sowie im niedersächsischen Hügelland gefährdete (GARVE 2004) und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützte Pflanzenarten dokumentiert.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand von DRACHENFELS (2024) und beruht auf den Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (BIERHALS et al. 2004). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten entspricht METZING et al. (2018).

Die Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung einer Pflanzenart erfolgt im weiteren Textverlauf nur bei Erstnennung.

4.2 Ergebnisse

Die erfassten Biotoptypen sind im Bestandsplan Biotoptypen (Plan 1) dargestellt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über alle im UG festgestellten Biotoptypen, ihre Regenerationsfähigkeit und ihre naturschutzfachliche Bewertung nach DRACHENFELS (2024). Weiterhin sind der Schutzstatus nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG sowie eine Zuordnung zu FFH-LRT angegeben.

Gehölze

Das Vorhabengebiet liegt östlich des Mühlenwegs und erstreckt sich beidseits eines Feldweges (OVW). Nördlich des Feldweges befindet sich eine Strauchhecke (HFS) der Altersstruktur 2 mit Weißdorn (*Crataegus* spp.), Hartriegel (*Cornus* spp.), Rose (*Rosa* spp.) und Gemeiner Perückenstrauch (*Cotinus coggygria*). Südlich des Feldweges erstreckt sich eine Strauch-Baumhecke (HFM) der Altersstruktur 2 mit Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rose, Hartriegel, Ahorn (*Acer* spp.), Weißdorn und Holunder (*Sambucus* spp.).

Nördlich des B-Plangebietes befinden sich zwei Einzelsträucher (BE) der Altersstruktur 2 aus Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

Gewässer

Am Mühlenweg und entlang des Feldweges befindet sich linearen Bestände von Intensivgrünland trockener Mineralböden (GITi) vergesellschaftet mit einem unbeständigen, zeitweise trockenfallenden Nährstoffreichen Graben (FGRu).

Grünland

Am Mühlenweg erstrecken sich lineare Bestände von Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GETi) mit Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und lineare Bestände von Intensivgrünland trockener Mineralböden (GITi) mit Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Storchschnabel (*Geranium* spp.) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Beidseits des Feldweges befinden sich lineare Bestände von Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT).

Stauden- und Ruderalfluren

Südlich des Feldweges befindet sich eine Artenarme Brennesselflur (UHB) mit Großer Brennnessel. Nördlich des Feldweges und entlang der Ackerfläche (AL) erstreckt sich eine Ruderalflur trockenwarmer Standorte (URT) mit Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*) und Loesels Rauke (*Sisymbrium loeseli*). Angrenzend an diese Fläche befindet sich eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Storchschnabel, Taube Trespe, Glatthafer, Sauer-Ampfer (*Rumex* spp.), Kamille (*Tripleurospermum* spp.), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Knäulgras.

Acker und Gartenbaubiotope

Beide Ackerflächen sind aufgrund der Lehmlössen über Geschiebelehm als Basenarmer Lehmacker (AL) einzustufen. Zum Zeitpunkt der Kartierung war das nördliche Feld mit Hackfrüchten bestellt, das südliche mit Getreide.

Grünanlagen

Entlang des Feldweges tritt auf beiden Seiten Artenreicher Scherrasen (GRR) mit Storchschnabel, Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Gänseblümchen (*Bellis* spp.) und Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*) und Artenarmer Scherrasen (GRA) mit Storchschnabel, Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Kleiner Klee auf. Nordöstlich des B-Plangebietes erstreckt sich Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) zusammen mit Einzelbäumen des Siedlungsbereichs (HEB) der Altersstrukturen 1 und 2 bestehend aus Ahorn, Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche. Im Nordwesten grenzen an das B-Plangebiet Neuzeitliche Ziergärten (PHZ).

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Die Vorhabenfläche erstrecken sich entlang eines Feldweges (OVW). Westlich liegt der Mühlenweg (OVW).

Nachfolgend werden die im UG vorhandenen Biotoptypen in Tabelle 1 aufgezeigt.

Tabelle 1: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021/23) sowie der gesetzliche Schutzstatus und Werteinstufungen inklusive ihrer Regenerationsfähigkeit und der Zuordnung zu FFH-Lebensraumtypen nach DRACHENFELS (2025).

Code	Biototyp	Schutz	RE	WE	FFH-LRT
Gebüsch und Gehölzbestände					
HFS	Strauchhecke	-	*	III	–
HFM	Strauch-Baumhecke	-	**	III	–
BE	Einzelstrauch	-	*	E	–
Binnengewässer					

Code	Biotoptyp	Schutz	RE	WE	FFH-LRT
FGR	Nährstoffreicher Graben	-	*	II	—
Grünland					
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	-	(*)	III	—
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	-	(*)	II	—
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
UHB	Artenarme Brennesselflur	-	(*)	III	—
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	-	*	III	—
URT	Ruderalflur trockener Standorte	-	(*)	III	—
Acker- und Gartenbaubiotope					
AL	Basenarmer Lehmacker	-	*	I	—
Grünanlagen					
GRR	Artenreicher Scherrasen	-	*	II	—
GRA	Artenarmer Scherrasen	-	.	I	—
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	-	.	II	—
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	-	**/*	E	—
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	.	I	—
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
OVW	Weg	-	.	0	—
Erläuterungen zur Tabelle: We = Wertstufen (DRACHENFELS 2025): V sehr hohe bis hervorragende Bedeutung IV hohe Bedeutung III mittlere Bedeutung II geringe Bedeutung I geringe bis sehr geringe Bedeutung 0 sehr geringe oder keine Bedeutung E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden) Re = Regenerationsfähigkeit (DRACHENFELS 2025) *** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit) ** nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit) * bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren) () häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert). / untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze) . keine Angabe (insbesondere Biotypen der Wertstufen I und II) - keine Einstufung (insbesondere Biotypen der Wertstufen I und II) Gesetzlicher Schutz (DRACHENFELS 2025): § nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotypen LRT = Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie 9130 Nummer des LRTs des Anhang I * prioritärer LRT (hier nicht vorhanden) — kein LRT					

4.3 Bewertung

Es ergeben sich für die im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen folgende Bewertungen (nach DRACHENFELS 2024).

Biotoptypen mit **sehr hoher bis hervorragender Bedeutung (Wertstufe V)** und **hoher Bedeutung (Wertstufe IV)** sind im UG nicht vorhanden.

Biotoptypen von **mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)** sind die Strauchhecke (HFS), die Strauch-Baumhecke (HFM), das Artenarme Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET), die Artenarme Brennesselflur (UHB), die Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF) und die Ruderalflur trockener Standorte (URT).

Der Nährstoffreicher Graben (FGR), das Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT), der Artenreicher Scherrasen (GRR) und das Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) bilden die Biotope von **geringer Bedeutung (Wertstufe II)**.

Unter die Kategorien **sehr geringe Bedeutung (Wertstufe I)** sowie **sehr geringe oder keine Bedeutung (Wertstufe 0)** fallen alle übrigen flächigen Biotoptypen (AL, GRA, PHZ und OVW).

Bei den Biotoptypen Einzelstrauch (BE) und Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) wird auf die Einteilung in eine Wertstufe verzichtet. Stattdessen erhalten diese Biotoptypen die **Kategorie „E“**. Für diese gilt es bei Beseitigung der Bestände einen Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen.

Gesetzlicher Schutz

Unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG fallen keine der erfassten Biotoptypen.

Gefährdete Pflanzenarten

Im UG wurden keine geschützten und gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen.

4.4 Konflikte

Durch die Ausweisung des B-Plangebietes kann es zu einem dauerhaften Verlust von verschiedenen Biotopstrukturen geringer bis mittlerer Bedeutung kommen, wobei jedoch keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind. Die Biotope müssen entsprechend ausgeglichen oder ersetzt werden.

Da keine gefährdeten Pflanzenarten im Planungsgebiet festgestellt wurden, sind hier keine Konflikte gegeben.

5 FELDHAMSTER

5.1 Methodik



Abbildung 2: Feldhamster Untersuchungsfläche und Flächenbestellung (Maßstab 1:3.000).

Die Erfassung des Feldhamstervorkommens erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden von Breuer (2017) sowie nach den Standardmethoden von Weidling & Stubbe (1998).

Das Untersuchungsgebiet umfasst das B-Plangebiet (ca. 2,0 ha) einschließlich eines 50 m breiten Randstreifens. Daraus ergibt sich eine Gesamtuntersuchungsfläche von 4,73 ha.

Die Fläche gliedert sich in 3 Bereiche:

- Nördliche Fläche (3,22 ha Zuckerrübenanbau)
- Südwestliche Fläche (0,91 ha Gerste)
- Südöstliche Fläche (0,60 ha Gerste)

Im 50 m Puffer tritt als weiterer Bodentyp „Tiefer Pseudogley“ auf (LBEG 2024a). Jedoch bleibt die dominierende Bodenart im B-Plangebiet die Parabraunerde sowie auch Pararendzina, welche einen geeigneten Boden für das Anlegen von Feldhamsterbauten bietet.

Laut Leitfaden ist eine Durchführung von 2 Kartierungen vorgesehen. Die erste Begehung erfolgte am 18.07.2025 in 3 – 5 m parallelen Streifen gemäß den Standardmethoden von

Weidling & Stubbe (1998). Da im nördlichen Schlag aufgrund des Zuckerrübenanbaus keine Bodeneinsicht möglich war und der Boden nach der Ernte von Zuckerrübe für eine Erfassung dieser Artengruppe zu stark verändert ist, wird die Kartierung im Frühjahr 2026 nachgeholt. Weiterhin wird im Frühjahr 2026 auf den Gerstenflächen die 2. Begehung durchgeführt. Je nach Bestellung des Zuckerrübenfelds kann in Abstimmung mit der zuständigen UNB auf dieser Fläche ein zweiter Durchgang im Spätsommer 2026 oder kurz vor Baubeginn sinnvoll bzw. erforderlich sein.

5.2 Ergebnisse

Während der Begehung am 18.07.2025 konnten keine Feldhamsterbaue oder andere Hinweise auf Vorkommen (Fraßspuren, Laufwege) festgestellt werden. Die südlichen Flächen (Gerste) waren vollständig einsehbar und konnten lückenlos begangen werden. Die nördliche Rübenfläche war zum Zeitpunkt der Begehung nicht kartierbar.

5.3 Bewertung

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind grundsätzlich für Feldhamster geeignet, insbesondere die Parabraunerden bieten gute Grabmöglichkeiten. Die Nutzung als Zuckerrübe und Getreidefelder stellt prinzipiell eine geeignete Nahrungsgrundlage sowie ausreichend Deckung dar.

Es wurde kein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt. Aufgrund der fehlenden Bodeneinsicht in der Rübenfläche kann ein Vorkommen dort derzeit nicht ausgeschlossen werden. Die vorgesehene Frühjahreskartierung 2026 ist daher entscheidend für die endgültige Bewertung.

5.4 Konflikte

Da bislang keine Hinweise auf die streng geschützte Art (Anhang IV FFH-RL, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) vorliegen, ist eine Betroffenheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes derzeit nicht anzunehmen. Ein Konfliktpotenzial besteht jedoch weiterhin:

- Die Rübenfläche (3,22 ha) bleibt unbewertet.
- Auf den Gerstenflächen wurde nur eine Begehung durchgeführt.
- Sollte 2026 ein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden, wären artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG gegeben.

- In diesem Fall wären Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmeregelungen zu prüfen.

Bis zum Abschluss der zweiten Begehung ist daher ein Vorkommen nicht auszuschließen.

6 BRUTVÖGEL

6.1 Methodik

Zur Ermittlung der Bedeutung des B-Plangebiet für die Avifauna wurde eine Brutvogelerfassung an fünf Terminen (16.04, 02.05, 22.05, 25.06, 02.07.2025) durchgeführt, bei denen Sichtbeobachtungen und Reviergesänge aller vorkommenden Arten aufgenommen wurden (Tabelle 2). Neben den Arten innerhalb des B-Plangebietes wurden auch Brutvögel in den angrenzenden Siedlungsbereichen in einem Puffer von 30 Metern und Agrarflächen mit einem Puffer von 100 Metern mit aufgenommen und im Bestandsplan Brutvögel (Plan 2) dargestellt. Das B-Plangebiet mit dem 30 Meter bzw. 100 Meter Puffer stellt das Untersuchungsgebiet für die Avifauna dar.

Alle Brutvogelarten und Nahrungsgäste sind mit Angaben zum Verhalten (Gesang, fütternde Altvögel, Nahrungssuche usw.) erfasst worden. Die Geländebegehungen fanden zu verschiedenen Tageszeiten statt, um die unterschiedlichen Aktivitätszeiten aller Brutvögel abzudecken.

Im Rahmen der Auswertung wird der Status der jeweiligen Brutvogel-Art im Gebiet ermittelt. Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde. Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde Jungvögel oder fütternde bzw. Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten sind als Nahrungsgäste (NG) vermerkt worden, sofern es sich um wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung des Untersuchungsgebietes handelt. Zugvögel ohne revieranzeigendes Verhalten, die wahrscheinlich nicht in der Umgebung des Vorhabensgebietes brüten, werden als Rastvögel (RV) eingestuft. Im Falle eines Brutnachweises oder Brutverdachts wird von einem Brutvogel ausgegangen (SÜDBECK et al. 2025).

Tabelle 2: Datum und Wetterverhältnisse der Brutvogelbegehungen

Datum	Wetterverhältnisse
16.04.2025	sonnig, böig, 10°C
02.05.2025	sonnig, windstill, 11°C
22.05.2025	bewölkt, leichter Wind, 12°C
20.06.2025	sonnig, leichter Wind, 15°C
02.07.2025	sonnig, leichter Wind, 15°C

Das üblicherweise verwendete Verfahren zur Bewertung von Brutvogellebensräumen nach BEHM & KRÜGER (2013) kann hier aufgrund der zu geringen Flächengröße keine Anwendung finden. Die Bewertung erfolgt daher anhand eines modifizierten Bewertungsrahmens nach BRINKMANN (1998) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Bewertungsrahmen für Vogelartenvorkommen im Untersuchungsgebiet (BRINKMANN (1998), verändert).

Wertstufe	Definition der Kriterien
I sehr hohe Bedeutung	• Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart oder • Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.
II hohe Bedeutung	• Ein Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart oder • Brutvorkommen mehrerer (mind. zwei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.
III mittlere Bedeutung	• Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart oder • allgemein hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert.
IV geringe Bedeutung	• Gefährdete Vogelarten fehlen und • bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahlen.
V sehr geringe Bedeutung	• Nur Brutvorkommen weniger Individuen nicht gefährdeter und weit verbreiteter Vogelarten (anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).

6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden im Untersuchungsgebiet 21 Vogelarten festgestellt. Bei fünf dieser Arten ist davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsgebiet brüteten,

die restlichen Arten wurden zur Brutzeit nur einmalig festgestellt oder es handelte sich um Nahrungsgäste. Die Arten sind mit Schutz- und Gefährdungsstatus in Tabelle 4 aufgeführt.

Im Bereich des B-Plangebiets liegt eine Brutzeitfeststellung sowie ein Brutverdacht für die bundesweit als bestandsgefährdet eingestufte Feldlerche vor. Entlang der strukturreichen Gehölzsäume am Feldweg wurde zudem ein Brutverdacht für die Mönchsgrasmücke festgestellt, eine derzeit ungefährdete Art. Die Agrarflächen des B-Plangebiets werden darüber hinaus von einer Vielzahl von Arten als Nahrungshabitat genutzt, darunter der bundesweit gefährdete Bluthänfling sowie die häufigen Arten Grünfink und Rabenkrähe.

Am nördlichen und westlichen Rand des B-Plangebiets befinden sich bestehende Wohngebäude. Die angrenzenden Gehölzstrukturen der Hausgärten weisen die höchste avifaunistische Artenvielfalt im gesamten Untersuchungsgebiets auf. Am westlichen Siedlungsrand wurde Brutverdacht für die bundesweit gefährdeten Arten Bluthänfling und Star festgestellt. Im unmittelbaren Siedlungsbereich liegt darüber hinaus ein Brutnachweis für die Amsel sowie ein Brutverdacht für den Haussperling vor – beides ungefährdete Arten. Die Goldammer, welche in Niedersachsen auf der Vorwarnliste steht, sowie die häufigen und ungefährdeten Arten Bachstelze, Grünfink und Kernbeißer wurden während der Brutzeit jeweils einmalig im Bereich der Siedlungsränder nachgewiesen. Darüber hinaus werden die Siedlungsränder regelmäßig von der in Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestuften Rauchschnalze sowie dem ungefährdeten Mauersegler zur Nahrungssuche genutzt. Beide Arten jagen im Flug nach Insekten und überfliegen dabei die offenen Flächen des Plangebiets. Aufgrund ihres artspezifischen Jagdverhaltens ist die funktionale Bedeutung des Plangebiets für diese Arten als gering einzustufen.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des B-Plangebiets wurden zwei Brutzeitfeststellungen sowie drei Brutverdachtsfälle der bundesweit bestandsgefährdeten Feldlerche festgestellt. Zudem konnten auf den Ackerflächen zwei Brutzeitfeststellungen der Wiesenbachstelze, einer derzeit ungefährdeten Art, nachgewiesen werden. Entlang der strukturreichen Gehölzsäume am angrenzenden Feldweg wurde darüber hinaus die Goldammer, eine in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte Art, einmalig während der Brutzeit festgestellt. Zur Nahrungssuche werden die Flächen vom bundesweit bestandsgefährdeten Braunkehlchen, sowie von den nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97 streng geschützten Arten Mäusebussard und Rotmilan überflogen und genutzt.

Tabelle 4: Artenspektrum der Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet.

Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Schutz			Gefährdung			Status
		V-RL Anh. I	BNatSchG	EG- VO A	RL D*	RL Nds.**	RL reg. HBL**	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§		*	*	*	BN
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§		*	*	*	BZ
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		§		3	3	3	BV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		§		2	1	1	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§		3	3	3	BV
Goldammer	<i>Emberiza calandra</i>		§		*	V	V	BZ
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>		§		*	*	*	BZ
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§		*	*	*	BZ
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>		§		*	*	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§		*	*	*	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		§		*	*	*	BZ
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		§		*	*	*	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	*	*	*	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§		3	3	3	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§		*	*	*	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§		*	*	*	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§		V	3	3	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x		x	*	3	3	NG
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		§		*	*	*	BZ
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§		3	3	3	BV
Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>		§		*	*	*	NG

Erläuterungen zur Tabelle:Schutz

V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);

BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG

EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97

Gefährdung

D = Deutschland; Nds. = Niedersachsen; reg. HBL = regionale RL Hügel- und Bergland; * RYSLAVY et al. (2020); ** KRÜGER & SANDKÜHLER (2022); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

Status

BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht; BZ: Brutzeitfeststellung; NG: Nahrungsgast; RV: Rastvogel

Fett: Bestandsgefährdete Arten

6.3 Bewertung

Innerhalb des B-Plangebiets liegt eine Brutzeitfeststellung sowie ein Brutverdacht für die bundesweit als bestandsgefährdet eingestufte Feldlerche vor. Für die Mönchsgrasmücke, die als ungefährdet gilt, wurde ebenfalls ein Brutverdacht festgestellt. Darüber hinaus dienen die Flächen des B-Plangebiets als Nahrungshabitat für weitere Arten. Dazu gehören der Bluthänfling, der auf der Roten Liste der Brutvögel den Status „gefährdet“ trägt, sowie die häufig vorkommenden Arten Bachstelze, Grünfink und Rabenkrähe.

Im unmittelbaren Randbereich des B-Plangebiets wurde die höchste avifaunistische Artenvielfalt festgestellt. Insbesondere die Gehölzstrukturen der angrenzenden Hausgärten dienen zahlreichen Arten als Bruthabitat. Diese Bereiche stellen daher bedeutende ökologische Refugien innerhalb des Untersuchungsgebiets dar und sind für den Erhalt der lokalen Avifauna von zentraler Bedeutung.

Dementsprechend kann dem B-Plangebiet eine **mittlere Bedeutung** (Wertstufe III) als Brutvogellebensraum zugeordnet werden.

6.4 Konflikte

Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans kann es beim Entfernen der Vegetation sowie der Einrichtung der Bauflächen zur Zerstörung von Nestern einschließlich darin befindlicher Eier und nicht flügger Jungvögel kommen, welche sich sowohl versteckt am Boden als auch in den randlichen Gehölzen befinden können.

Durch Staub, Lärm und optische Reize aus dem Baustellenbetrieb können potentiell erhebliche Störwirkungen auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte von Vögeln

im Umfeld der Baustelle, welche bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit zur Aufgabe der Brut führen können.

Durch die geplante Bebauung gehen dauerhaft Brutreviere verloren, darunter auch das Brutrevier der bundesweit als gefährdet eingestuften Feldlerche. Ebenfalls betroffen ist das Brutrevier der häufigen und ungefährdeten Mönchsgrasmücke.

Zusammenfassend können durch die Umsetzung des B-Plans folgende Auswirkungen auf die Avifauna eintreten:

- **Konflikt 1** – Baubedingte Zerstörung von Gelegen sowie Tötung/Verletzung von Jungvögeln;
- **Konflikt 2** – Baubedingte Störwirkungen von Brutvögeln innerhalb der Brutzeit;
- **Konflikt 3** – Ggf. bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten;
- **Konflikt 4** – Ggf. bau- und anlagebedingter Verlust von einem Brutrevier der bundesweit gefährdeten Feldlerche.

7 SONSTIGE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Sonstige streng geschützte Arten der Artengruppen Säugetiere, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Weichtiere, Krebse sowie Pflanzen sind aufgrund der Habitatstrukturen und deren Verbreitungskarten nicht zu erwarten.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden je nach Ausmaß der Bebauung folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die im Zuge einer Ökologischen Baubegleitung fachlich betreut werden sollten:

- Gehölze sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben. Sofern Gehölzfällungen erforderlich sind, sind diese gemäß § 39 Nr. 5 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- Baubeginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten: Um erhebliche Störungen von im näheren Umfeld brütenden, störungsempfindlichen Vogelarten zu vermeiden, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit (also außerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08.) liegen. Bei einer Fortführung der Bauarbeiten innerhalb

der Brutzeit sind diese kontinuierlich ohne längere Unterbrechungen fortzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass sich störungsempfindliche Brutvögel nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ansiedeln und durch Beunruhigungseffekte vom Versorgen der Jungvögel abgehalten werden. Sollte innerhalb der Brutzeit eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten eintreten, müssen die angrenzenden, als Brutplätze in Frage kommenden Flächen (z. B. Gehölzbestände) vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten von einer fachkundigen Person (Ornithologe) auf Brutvögel kontrolliert und entsprechend freigegeben werden.

8.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Generell sind die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld durchzuführen, wobei die Umsetzung der Maßnahmen nach Möglichkeit in der näheren Umgebung des B-Plangebietes erfolgen sollten.

- Ausgleich von Biotoptypen: Die Bilanzierung findet nach dem Städtetagmodell (NIEDERS. STÄDTETAG 1996) statt.
- Ausgleich wegfallender Gehölze: Die Ergebnisse der Kartierungen der Avifauna zeigen, dass die im B-Plangebiet sowie im Pufferbereich rund um das B-Plangebiet vorhandenen Gehölze durch verschiedene Vogelarten wie etwa Amsel und Mönchsgrasmücke zur Brut genutzt werden. Auch der bundesweit gefährdete Bluthänfling wurde dort zur Brutzeit einmalig festgestellt, sodass eine diesjährige Brut dieser Art des passenden Habitats wegen möglich ist. Sollten Gehölze entfernt werden müssen, so sollten diese im Zuge der Eingriffsregelung nach Möglichkeit im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden, um den lokalen Vogelpopulationen neue Lebensräume zu schaffen.
- Ausgleich von Feldlerchenrevieren: Die Kartiierungsergebnisse zeigen, dass es durch die geplante Bebauung zu einem direkten Verlust von einem Revier der bundesweit gefährdeten Feldlerche kommt. Weitere drei Reviere befinden sich unmittelbar angrenzend an das B-Plangebiet. Eines der drei angrenzenden Reviere, welches sich nördlich der Zuwegung befindet, wird vermutlich indirekt verloren gehen. Dies liegt an dem Abstandsverhalten der Feldlerche zu Vertikalstrukturen. Da die Bebauungsfläche nur 100 m von der östlich davon gelegenen Hecke entfernt ist, und die Feldlerche mindestens 50 m Abstand zu beidem hält, wird das Revier zukünftig nicht mehr besetzt werden können (NLWKN 2023). Somit kommt es zu einem Verlust von insgesamt zwei Revieren, welche ausgeglichen werden müssen. Es ist die Anlage von Ersatzhabitaten notwendig.

Ein Ausgleich kann zum Beispiel in Form von Blühstreifen erfolgen. Pro verlorenem Brutrevier wären dann 0,2 ha Blühstreifen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes erforderlich. Vorteilhaft ist eine angrenzende, regelmäßig gemähte Gras- und Staudenflur oder Schwarzbrache (Nahrungshabitat) mit einer Breite von 3 m. Das Saatgut zur Herstellung des Blühstreifens sollte aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft bestehen. Diese sollten eine Breite von 10 m und eine Länge von 100 m nicht unterschreiten. Außerdem sind Abstände von mindestens 100 m zu Vertikalstrukturen (Baumreihen/Gehölze/geschlossene Bebauung) einzuhalten.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Das B-Plangebiet wird von Basenarmen Lehmäckern dominiert. Randlich befinden sich Neuzeitliche Ziergärten, Ruderalfluren verschiedener Standorte, Stauch-Baumhecken und Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten. Kleinflächig ist Artenreicher und Artenarmer Scherrasen sowie Intensiv- und Extensivgrünland vertreten. Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG) sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Bei der ersten Begehung konnten auf den Gerstenflächen im Süden keine Feldhamster oder Hinweise auf deren Vorkommen festgestellt werden. Die nördliche Zuckerrübenfläche war jedoch nicht kartierbar und bleibt daher unbewertet. Da die Böden grundsätzlich für Feldhamster geeignet sind, kann ein Vorkommen derzeit nicht ausgeschlossen werden. Eine zweite Kartierung im Frühjahr 2026 ist daher entscheidend für die endgültige Bewertung. Bislang gibt es keine Hinweise auf eine Betroffenheit der streng geschützten Art. Es besteht jedoch ein Restrisiko, das im Falle eines Nachweises eines Vorkommens zu artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Sicherungsmaßnahmen führen würde.

Im Rahmen der Kartierungen der Avifauna wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Unter diesen befinden sich fünf bundesweit gefährdete Arten, und zwar Braunkehlchen, Feldlerche, Star, Mehlschwalbe und Bluthänfling. Weitere streng geschützten Arten, wie Mäusebussard und Rotmilan sind im B-Plangebiet nur als Nahrungsgäste zu erwarten.

Die im B-Plangebiet vorhandenen Gehölze machen dieses insbesondere für freibrütende Vogelarten der Siedlungen zu einem geeigneten Lebensraum. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem direkten und einem indirekten Verlust jeweils eines Reviers der bundesweit gefährdeten Feldlerche.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu verhindern, ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (je nach Ausmaß und Umsetzung der Baumaßnahmen) notwendig.

10 QUELLENVERZEICHNIS

- BEHM, K., T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33. Jg. Nr. 2, S. 55-69. Hannover.
- BIERHALS, E., DRACHENFELS, O. V. & RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- [BFN] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch Arten. Anhang II, IV, V FFH-Richtlinie. Artenportraits. URL: <https://www.bfn.de/artenportraits> [Zugriff am 01.07.2025].
- BREUER, W. (2006): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. Hrsg.: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Beiträge zur Eingriffsregelung V 26(1): 14-15. Hannover.
- BREUER (2017): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., Heft 4/2016, Hannover: S. 180, 191.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128.
- DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 4 (4/10): 249-252.
- DRACHENFELS, O. V. (2021/2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021 mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen Heft A/4, 1-336, Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43, Nr. 2: 69-140, Hildesheim.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, Hrsg: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2004.
- GEMEINDE WOLSDORF (2025): *Bebauungsplan „Zum Eitz“, zugleich 3. Änderung des B-Plans „Am Hölleckenberg I“ mit örtlicher Bauvorschrift. Begründung (Stand Juni 2025)*. Gemeinde Wolsdorf, Wolsdorf.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- [LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE Kartenserver (2024a): NUMIS Kartenserver – BK 50 – BL Bodenlandschaften. Web-Map Service des LBEG, Hannover. Abgerufen (08.05.2025).
- [LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE Kartenserver (2024b): NUMIS Kartenserver – BK 50 Bodenkarte Flächen. Web-Map Service des LBEG, Hannover. Abgerufen (22.08.2025).
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S., Bonn – Bad Godesberg.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHR, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. - In: METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- [NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011-2024): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere> [Zugriff am 01.07.2025]
- NIEDERS. STÄDTETAG (Hrsg., 1996): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

[NLWKN] NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): *Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)*. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs* 42 (1) (1/23): 1-80.

RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – *Ber. Vogelschutz* 57 (2020) S.13-112.

SÜDBECK, P., ANDRE TZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

[STUBBE & STUBBE] STUBBE, M. & A. STUBBE (Hrsg., 1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen – Weidling, A. & M. Stubbe (1998). In: *Ökologie und Schutz des Feldhamsters*. Materialien des 5. Internationalen Workshops „Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters“, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle (Saale), S. 259–276. Abgerufen (25.08.2025).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

[BARTSCHV] VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG) vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 G des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99) geändert worden ist.

[BNATSCHG] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

[FFH-RICHTLINIE] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).

[NNATSCHG] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

[VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

11 FOTODOKUMENTATION



Abbildung 3: Weg (OVW) mit angrenzendem Artenarmen Scherrasen (GRA) und Basenarmen Lehmacker (ALg) östlich vom Mühlenweg.



Abbildung 4: Artenarme Brennnesselflur (UHB) östlich vom Mühlenweg.



Abbildung 5: Basenarmer Lehmacker (ALh) mit angrenzender Ruderalflur trockener Standorte (URT) nördlich des Feldweges.



Biotoptypen
(nach v. Drachenfels 2021/2023)

- Gebüsche und Gehölzbestände

HFS Strauchhecke
HFM Strauch-Baumhecke
BE Einzelstrauch
- Binnengewässer

FGR Nährstoffreicher Graben
- Grünland

GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- Trockene bis Feuchte Stauden- und Ruderalfluren

UHB Artenarme Brennesselfur
URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT Ruderalflur trockenwarmer Standorte
- Acker- und Gartenbaubiotope

AL Basenarmer Lehmacker
- Grünanlagen

GRR Artenreicher Scherrasen
GRA Artenarmer Scherrasen
BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

OVW Weg

- Zusatzmerkmale**
- Binnengewässer

u unbeständig, zeitweise trockenfallend
- Grünland

i lineare Ausprägungen von Grünlandtypen an Grabenböschungen
- Acker- und Gartenbaubiotope

g Getreide
h Hackfrüchte

- Altersstrukturtypen**
- 1 Stangenholz, inkl. Gertenholz

2 Schwaches bis mittleres Baumholz

- Dominante Baum- und Straucharten**
- Ah Ahorn
Eb Eberesche
Hb Hainbuche
Ho Holunder
Hr Hartriegel
Hs Hasel

Hk Heckenkirsche
Pr Gemeiner Perückenstrauch
Ro Rose
Sl Schlehe
Wd Weißdorn

- Sonstiges**
- Untersuchungsgebiet

B-Plangebiet

Auftraggeber: Dipl. Geogr. Norbert Voigts
Am Stobenberg 4b
38373 Frellstedt

Projekt: Bebauungsplan „Eitz“ in Wolsdorf

Planinhalt: Biotoptypen

Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft Helmstedter Straße 55A Telefon 0531-707156-00 Internet www.lareg.de LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung 38126 Braunschweig Telefax 0531-707156-15 E-Mail info@lareg.de		Datum	Name
	Bearbeitet:	Aug. 2025	AS
	Gezeichnet:	Aug. 2025	JJ
	Geprüft:	Aug. 2025	GR
Proj.-Nr.: 2412		Maßstab: 1:1.000	
		Blattgröße: 29,70 cm x 78,00 cm	



Brutvögel

- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZ)
- Nahrungsgast (NG)
- Brutnachweis (BN)

Arten

A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bk	Braunkehlichen
Fl	Feldlerche
G	Goldammer
Gf	Grünfink
H	Hausperling
H	Hauspeling
Hä	Bluthänfling
He	Heckenbraunelle
Hr	Hausrotschwanz
Kb	Kernbeißer
M	Mehlschwalbe
Mb	Mäusebussard
Mg	Mönchsgrasmücke
Ms	Mauersegler
Rk	Rabenkrähe
Rm	Rotmilan
Rs	Rauchschwalbe
S	Star
St	Schafstelze
Tt	Türkentaube

Sonstiges

- Vorhabenfläche

Auftraggeber:

Dipl. Geogr. Norbert Voigts
Am Stobenberg 4b
38373 Frellstedt

Projekt:

Bebauungsplan „Eitz“ in Wolsdorf

Planinhalt:

Avifauna

Planverfasser:

Planungs-Gemeinschaft

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531-707156-00
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531-707156-15
E-Mail info@lareg.de

	Datum	Name
Bearbeitet:	Juli 2025	TB
Gezeichnet:	Juli 2025	MK
Geprüft:	Juli 2025	GR
Plan-Nr.: 2		
Proj.-Nr.: 2412	Maßstab: 1:1.000	Blattgröße: 42,00 cm x 78,00 cm

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025

LGLN